Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II, Seite 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in Fassung vom 16. September 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II, Seite 911), der Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höherer Naturschutzbehörde vom 31. Oktober 1967 (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 22. Dezember 1967, Stück 13, Seite 105) und des § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig in der Sitzung vom 25. März 1968 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

1. Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Okertalaue, der Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede, des Prinz-Albrecht-Parkes mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede, des von Pawelschen Holzes mit Ölper Holz und Lammer Busch, des Broitzemer Holzes sowie des Parkgebietes Richmond werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

2.a Das Landschaftsschutzgebiet Okertalaue (L 1) ist wie folgt begrenzt:

Nordseite des Biberweges (Gemarkung Olper) vom Westufer der Oker bis 100 m ostwärts der Straßenecke Papenkamp - Parallel zur Straße Papenkamp bis Flurstück 118 - Südgrenze Flurstück 118 bis Straße Papenkamp - Ostseite der Straße Papenkamp bis Südostecke Flurstück 100/2, Flurstück 100/2 und 128/100 eingeschlossen -Ostseite des Mühlenweges - Westseite des Mühlengrabens bis zur Nordostecke des Grundstücks Olper Mühle -Südgrenze des Flurstücks 723,2 - Süd- und Westgrenze der Flurstücke 42/16, 42/17 und Südgrenze des Flurstücks 548/1 - Westseite des Hangweges nach Norden bis zum Grabenflurstück 736 - Südgrenze Grabenflurstück 736 - Ostseite der Celler Heerstraße bis zur Stadtgrenze- Entlang der Stadtgrenze bis zur Südseite Waller Weg - Südseite des Waller Weges (Gemarkung Veltenhof) - Ostgrenze des Flurstücks 126/2 bis zur Verlängerung der Nordseite der Straße Schwedenkanzel - Nordseite Schwedenkanzel - Ostseite der Veltenhofer Straße -Nordgrenze der unbebauten Teile des Flurstücks 1, Flurstücke 2/2 und 211 eingeschlossen Grenze zwischen der Flur 1 und der Flur 6 der Gemarkung Veltenhof -Ostseite der Straße Unter den Linden - Okerböschung - Ostseite der Pfälzer Straße (Spritzenhaus eingeschlossen) - Okerböschung - Südgrenze des Flurstücks 269/12 Verlängerung dieser Südgrenze bis zur Grenze gegen das Flurstück 269/14 (Böschung) - Südostecke des Grundstücks Pfälzer Straße 40 - Südwestecke des Grundstücks Pfälzer Straße 36 - Westgrenzen der Flurstücke 64/269 und 269/39 bis zur Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze 269/27 Südgrenze Flurstück 64/269 -Nord- und Ostrand der Okerböschung bis zur verlängerten Nordseite der Straße Sandanger - Westgrenzen der Grundstücke Sandanger 19, Im Heidekamp 25 West- und Südgrenze des Grundstücks Heidekamp 23 - Westgrenzen der Grundstücke Im Heidekamp 19, 17, 15, 13, 11 und 9 - Verlängerung dieser Grenzen bis zur Südseite des Feldweges (Gemarkung Rühme) - Westseite der Pfälzer Straße -Südgrenze des Flurstücks 80/1 - Okerböschung (Gemarkung Hagen) - Ostgrenze des Flurstücks 211 -Südgrenze des Wegflurstücks 4/1 - Ostgrenze des Wegflurstücks 146/2 (einschl. 146/3) der Gemarkung Rühme - Nord- und Ostgrenze des Flurstück 1/82 (Gemarkung Hagen) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 5/1 - Kreuzung Ferngasleitung mit der Okerböschung - Ostgrenzen der Flurstücke 117/4, 117/1, 117/3, 118/25, 118/24, 118/6, 118/8, 118/10 und 118/12 in der Gemarkung Rühme - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 248/1 - Obere Böschungskante der Oker (Südwestgrenze Flurstück 118/51) - Südrand Galggraben (Flurstück 102) - Ostgrenze Flurstück 62 - Ost- und Südgrenze Flurstück 63 - Westgrenze Flurstück 63 bis in Höhe Südgrenze Flurstück 50 und deren Verlängerung nach Westen - Ostgrenze Flurstück 35 - Nord- und Westgrenze des bebauten Grundstücks Uferstraße 42 H und Westgrenze Uferstraße 42 G - Nord- und Westgrenze Flurstück 41 und weiter über die Oker zur Nordostecke des Biberweges.

b) Das Landschaftsschutzgebiet Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede (L 2) ist wie folgt begrenzt:

Südostecke des Flurstücks 371/549 mit Transformatorenhaus - Nordseite des Weichselweges (Gemarkung Querum) - Westseite des Schreberweges bis zum Regenwasserpumpwerk einschließlich - Ein 30 m breiter Streifen östlich des Böschungsoberrandes bzw. des Zaunes im Flurstück 382/307 bis zum Flurstück 382/3 -Nordwestgrenze des Flurstücks 382/3 (Zaun) bis 30 m östlich des Schunterufers -Parallel zur Schunter bis zur Südgrenze des Flurstücks 382/3 - Südgrenze des Flurstücks 382/3 bis zum Bienroder Weg (Zaun) - Ostgrenze des Flurstücks 382/8 - Nordgrenze des Flurstücks 166/5 -Nordwestufer der Kehrbeeke (Grabenflurstück 548/382) bis zur Straße Kehrbeeke - Nordostgrenzen der Grundstücke an der Straße Kehrbeeke (Flurstücke 168/4, 168/3, 220/1, 332/165 und 331/165 eingeschlossen) - Südgrenzen der Eisenbahnflurstücke 328/164 und 165/1 - Südseite des Wöhrdenweges bis zur Bevenroder Straße, von dort zur Südspitze des Grabenflurstücks 292 - Süd- und Ostgrenze des Grabenflurstücks 292 - Südseite der Bevenroder Straße - Südseite des Hondelager Weges bis zur Wegegabelung - Nordseiten der Wegeflurstücke 230/2, 230/3 und 230/1 - Entlang der Stadtgrenze bis zur Südgrenze des Flurstücks 79/1 - Südgrenze des Flurstücks 79/2 - Ostgrenze des Wegeflurstücks 234/2 - Nordseite des Feuerbergweges - Südgrenze des Grabenflurstücks 279 einschließlich eines 2 m breiten Böschungsstreifens -Südufer der Schunter einschließlich eines 6 m breiten Böschungsstreifens - Ostgrenze des Flurstücks 156/213 - Südgrenzen der Flurstücke 215/1, 156/198,156/197, 156/196,156/19,156/8 und 156/205-Ostgrenze des Flurstücks 156/70 - Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstücks Otto-Finsch-Straße 3 bis zur Wabe - Ostufer der Wabe -Nordwestgrenzen der Grundstücke Eichhahnweg 19, 19 a u. 19b - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 150/288 über das Wegeflurstück 150/158 bis zur Nordgrenze des Grundstücks Duisburger Straße 10 - Ostgrenzen der Flurstücke 150/359 und 150/357 sowie deren Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 150/358 - Südgrenze des Flurstücks 150/358 bis zum Böschungsflurstück 252 - Ostgrenzen der Böschungsflurstücke 252, 151/3 und 139/2 (Gemarkung Querum) bis zur südlichen Grenze des Bahndammes - Nordgrenzen der Wegeflurstücke 115 und 519/256 -Westseite Friedhofsweg -Nordgrenze des Bahndammes der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn bis zur Ostseite Wabebrücke -Östliche Böschungsoberkante der Wabe - Nordseite des Hauses der alten Gliesmaroder Mühle bis zur Nordostecke des Flurstücks 18/10 - Verlauf der Nordostgrenze Flurstück 18/10 - Nordgrenze Flurstück 18/4 -Ostgrenze Flurstück 18/6 - Nordseite der Berliner Straße - Oberkante der westlichen Böschung (entlang den Flurstücksgrenzen) der Mittelriede flußabwärts (Gemarkung Hagen) - Südgrenze des Flurstücks 89/14 - Nordseite verlängerte Steinhorstwiese -Südgrenze des Flurstücks 89/1,

Flurstück 87/21 einschließlich - Nordgrenze des Grundstücks Bienroder Weg 12 (Heinrich-Jasper-Haus) - Nordgrenzen der Grundstücke der Volksschule Schuntersiedlung und Kindertagesstätte Mergesstraße - Südgrenze der Flurstücke 33/1, 32/1, 31/1, 30/1 (Gemarkung Hagen) und des Flurstücks 140 (Gemarkung Rühme) - West- und Südgrenze des Flurstücks 81/47 (Gemarkung Hagen) und Ostgrenze des Flurstücks 29/45 - Nordseite der Mergesstraße und der

Straße Ohefeld bis Westgrenze Flurstück 25/1 - Westgrenzen der Wegeflurstücke 43/2 und 43/3 - Nordgrenze Wegeflurstück 43/4 - Südgrenze Bahndamm bis Bienroder Weg -Ostgrenzen der Flurstücke 39/51 und 4/9 bis in Höhe Nordgrenze Flurstück 2/10 -Nordgrenze Flurstück 2/10 und deren Verlängerung durch das Flurstück 4/2 - Ostgrenze Flurstück 4/2 nach Süden bis in Höhe Nordgrenze Flurstück 44 -Nordgrenze Flurstück 44 und deren Verlängerung über den Bültengraben auf Westgrenze Flurstück 95/75 - West-und Nordgrenze Flurstück 92/76 über Bahnkörper - Nordgrenze Flurstück 76/2 und Verlängerung -West- und Nordgrenze Flurstück 108/2 bis Westufer Mittelriede - Südgrenze Flurstück 3/17 (Gemarkung Hagen), vom Westufer der Mittelriede abgehend und Verlängerung - Westgrenze Wegeflurstück 106/1 -Südgrenze Flurstück 4/9 - Westgrenzen Flurstücke 3/9, 1/8 und des Wegeflurstücks 113/2 bis in Höhe Verlängerung Südgrenzen der Gartenflurstücke 69/4 und 69/2 durch die Flurstücke 19/114, 114/114 und 113/114 - Südgrenzen Flurstücke 69/4, 69/2 und 69/1 - Ostgrenze Bültengraben bis Ottenroder Straße - Südostgrenze der Flurstücke 63 und 62 - Südgrenze Flurstück 56/2 (Grundstück Ottenroder Straße 6 ausgeschlossen) -Ost-, Süd- und Westgrenze Flurstück 45/1 - Westgrenzen Flurstücke 2/14 und 2/15 bis in Höhe Verlängerung Südgrenze Wasserwerksgelände Bienroder Weg 48 - Südgrenze Flurstück 1/100 - Südgrenze Flurstück 1/101, Bullenteichgelände (nördlicher Zaun Nibelungenschule) - Westlicher und nördlicher Zaun des Bullenteichgeländes - Westgrenze Hauptschulgarten - Westgrenze Grabenflurstück 55/3 (Ohe) - Westgrenze Flurstück 13 -Westufer der Ohe (Flurstück 211/2 in der Gemarkung Rühme) bis zur Brücke an der Straße Ringelhorst - Nordwestecke der Brücke bis zur Südwestecke des Flurstücks 42/15 - Westgrenze des Wegflurstücks 172 - Südgrenze des Flurstücks 256 -Ostgrenze der bebauten Grundstücke Osterbergstraße 67 bis 63 - Ostseite, Osterbergstraße -Nordwestgrenzen der Flurstücke 63/1, 63/2, 344/62 und 346/62 -Nordgrenze Flurstück 346/62 - Westgrenzen der Flurstücke 102/197 und 104/61 - Nordwestgrenze des Grabenflurstücks 86/185 (Ohe) bis Südostecke Flurstück 259/4. Flurstück 259/4 eingeschlossen und Verlängerung der Westgrenze bis zur Stadtgrenze -Entlang der Stadtgrenze (Richtung Osten) bis zur Verlängerung des Parnitzweges (Flurstück 371/553 in der Gemarkung Querum) - An der Westseite des verlängerten Parnitzweges entlang bis zur nördlichen Seite des Weichselweges (Flurstück 371/549 einschließlich).

c) Das Landsschaftsschutzgebiet "Prinz-Albrecht-Park" mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede (L 3) ist wie folgt begrenzt:

Nordwestecke des Grundstücks Gliesmaroder Turm", Berliner Straße 105 (Flurstück 70/3, Gemarkung Gliesmarode) - Südseite der Berliner Straße Ostufer der Wabe einschließlich eines 3 m breiten Streifens - Nordgrenze des Flurstücks 138/1 -Westseite der Straße An der Wabe - Flurstücke 120/23, 120/17 und 120/16 eingeschlossen - Nordgrenze des Flurstücks 210/1 und deren Verlängerung bis zur Ostseite Messeweg - Grenze des Naturschutzgebietes Riddagshausen bis zur Wabe -Nordwest- und Südwestgrenze des Geländes des Gartenvereins Gänsekamp - Ostufer der Mittelriede - Nordseite der Ebertallee (Südgrenzen der Flurstücke 341/95 und 337/94) - Eisenbahnbrücke ausschließlich - West- und Nordseite der Georg-Westermann-Allee (Gemarkung Altewiek) - Ostseite Herzogin-Elisabeth-Straße bis Nieders. Erziehungsstätte - Nordgrenze Flurstück 7/2 (Franzsches Feld und Nußberggelände) - Nordostgrenze Flurstück 4 (Grünewaldstraße 11 und 10) - Südseite der verlängerten Grünewaldstraße - Westgrenzen der Flurstücke 72/2 und 72/3 - Nordgrenzen der Flurstücke 72/3 und 72/8 - Westgrenze Grundstück Gliesmaroder Turm (Flurstücke 158 und 70/3).

d) Das Landschaftsschutzgebiet "von Pawelsches Holz", "Ölper Holz" und die Flur "Der Lammer Busch"

(L 4) ist wie folgt begrenzt:

Ostgrenzen der Waldflurstücke 331/1 und 331/2 (Gemarkung Olper) - Nordseite der Straße Am Ölper Holz - Westgrenze des Flurstücks 713 - Nordseite der Straße Am Horstbleek - Westseite der Saarstraße - Nordgrenzen der Grundstücke an der nördlichen Seite der Saarbrückener Straße (Gemarkung Neupetritor) bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 369/18 (Gemarkung ,Ölper) - Stadtgrenze - Entlang der Stadtgrenze bis zur Nordwestecke des Flurstücks 369/9 - Nordwestgrenze des Flurstücks 369/133 bis zur Bundesallee (Flurstück 369/132 eingeschlossen) - Westseite der Bundesallee bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 81/369 - Nordgrenze des Wegflurstücks 81/369 sowie die Nord- und Westgrenze des Wegflurstücks 667 - Südgrenze des Wegflurstücks 664/2 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 331/1 -Ostgrenze des Grabenflurstücks 120/98 (Gemarkung Neupetritor) - Südwestgrenzen der Grundstücke Merziger Straße 34 bis 21 - Südgrenze des Wegflurstücks 167/2 bis zur Stadtgrenze - Entlang der Stadtgrenze bis zur Ostgrenze des Grabenflurstücks 120/98.

- e) Das Landschaftsschutzgebiet "Broitzemer Holz"
 - (L 5) schließt ein:

Das Waldflurstück 2 (Nord- und Südteil) und das Ackerflurstück 8, Flur 11 der Gemarkung Wilhelmitor.

- f) Das Landschaftsschutzgebiet "Parkgebiet Richmond" (L 6) ist wie folgt begrenzt: Nordgrenzen der Flurstücke 353/10, 349/1 und 350/2 Westseite Wolfenbütteler Straße bis Böschungsfuß der Nordwestauffahrt zur Südtangente Nordrand Böschungsfuß der Nordwestauffahrt zur Südtangente bis Okerufer Ostufer der Oker bis Nordwestspitze Flurstück 353/10.
- 3. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der bei der Stadt Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 1 6 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Absatz 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

- 1. Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die

- Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.
- 2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Diese ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- 3. Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 (Amtsblatt Stück 5 Seite 19) bleibt unberührt.

§ 4

- 1. In den Landschaftsschutzgebieten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. April 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.8 vom 22. April 1960),
 - e) die Anlage von Abschutthalden, Schuttabladeplätzen, Baggerbetrieben, Kies-, Sandoder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen, sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
 - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II Seite 914) verboten ist,
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
 - k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.
 - I) die Beseitigung von Bäumen außerhalb des geschlossenen Waldes.
- 2. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 ge-

nannten Schädigungen dienen.

3. Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- 2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- 3. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- 4. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- 5. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 6

Werden in einem der Landschaftsschutzgebiete Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Die Landschaftsschutzgebiete sind an den Hauptzugängen durch die Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Niedersächsisches Gesetzund Verordnungsblatt Sonderband 1, Seite 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. Oktober 1960 (Braunschweiger Amtsblatt Nr.17 vom 9. Dezember 1960) außer Kraft.

Braunschweig, den 25. März 1968

Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

Bernhard Ließ Dr. Ringe (Oberbürgermeister) Cstadtdirektor)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 20. März 1981 (Nieders. GVBI. S.31) wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vom 19. Oktober 1983 verordnet:

§1

Für den im § 2 dieser Verordnung näher festgelegten Landschaftsteil im Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue" mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede wird die Verordnung vom 25. März 1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Brg. am 20. Mai 1968, aufgehoben.

Gleichzeitig wird der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil auf der zur vorgenannten Verordnung vom 25. März 1968 gehörenden Landschaftsschutzkarte gelöscht.

§ 2

Der gelöschte Landschaftsteil ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 schraffiert dargestellt und durch Punktreihen umgrenzt. Die Grenze verläuft an den Seiten der durch Punktreihen markierten Leitlinien, die dem gelöschten Gebiet zugekehrt sind (Grabenrändern, Flurstücksgrenzen, Wegen usw.).

Die allein maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5000 sind bei der Stadt Braunschweig als Naturschutzbehörde, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann hinterlegt. Für die allein maßgebliche Karte ist die gleiche Grenzbeschreibung zutreffend wie sie in Absatz 1 dargestellt ist.

Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 23. November 1983

Scupin Oberbürgermeister Dr. Körner Oberstadtdirektor

Auf vorstehende, am 15. Dezember 1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S.321, veröffentlichte Verordnung, wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBI. SbI S.80) hingewiesen.

Braunschweig, den 19. Dezember 1983

Dr. Körner Oberstadtdirektor

Karte auf 5.54